



Mandanten Information

Mandanten Sonder-Information (Dez. 2019)

Belegausgabepflicht / (sog. „Bonpflicht“)

Wer Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme führt, ist (gesetzlich) an besondere Ordnungsvorschriften gebunden. Unter elektronische Aufzeichnungssysteme fallen u.a. auch digitale Kassensysteme.

Ab 01.01.2020 ist hierbei insbesondere die Neuregelung zur Belegausgabepflicht – sog. „Bonpflicht“ – von besonderer praktischer Relevanz. Diese besagt, dass im Zusammenhang mit jeder Transaktion/jedem Geschäftsvorfall Kunden ein Beleg auszustellen und zur Verfügung zu stellen ist. Jeder Unternehmer ist also verpflichtet, bei jeder Transaktion/jedem Geschäftsvorfall einen Beleg auszudrucken und diesen an den Kunden zu übergeben – Bsp.: etwa beim Kauf eines Brötchens.

Durch die von Berufsverbänden angeregte Diskussion zur Bonpflicht, sorgt diese nun auch in Regierungskreise für Ärger. Teilweise wird vertreten, die Handhabung zu überdenken und erneut auf Praxistauglichkeit zu überprüfen.

Unabhängig davon, ob und ggf. in welcher Form die Bonpflicht angepasst werden wird, empfehlen wir, jedem Kunden ab 01.01.2020 einen Bon auszuhändigen.

Es empfiehlt sich weiterhin, die Vorgehensweise (intern) zu dokumentieren und in Form einer Arbeits-/Verfahrensanweisung an die betroffenen Mitarbeiter auszuhändigen.

Es bleibt abzuwarten, wie und in welcher Form die Thematik von der Finanzverwaltung aufgegriffen wird. Wir werden im Falle von Anpassungen zur Bonpflicht berichten.